



Die Sofortige Beschwerde (Vergabesenat) TW-Übersicht Nr. 4

Verfahrensschritte	Bestandteile	Anforderungen
I. Zulässigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuständigkeit beim OLG, Vergabesenat ■ Gegen Entscheidung der Vergabekammer ■ Auch zulässig, wenn Vergabekammer über Antrag auf Nachprüfung nicht innerhalb der Frist des § 113 Abs. 1 GWB entschieden hat ■ Wirkung: hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer, Dauer: 2 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Notfrist von zwei Wochen, ab Zustellung der Entscheidung bzw. ab Ablauf der Entscheidungsfrist der Vergabekammer ■ Schriftliche Einlegung, mit Begründung, Antrag: <ul style="list-style-type: none"> - inwieweit wird Entscheidung der Vergabekammer angegriffen - Angabe der Tatsachen und Beweismittel ■ Anwaltszwang, Ausnahme bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts
II. Begründetheit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Bieter: wenn Nachprüfungsantrag (teilweise) zulässig und begründet war ■ Bei Vergabestelle/Beigeladenem: wenn Nachprüfungsantrag (teilweise) unzulässig und/oder unbegründet war 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Darlegung, inwieweit Entscheidung der Vergabekammer unrichtig ■ OLG prüft nur die angefochtenen Punkte ■ Str., ob Prüfung auch darüber hinaus ■ Str., ob in das Beschwerdeverfahren neue Tatsachen und Beweismittel eingebracht werden dürfen ■ Str., ob Beschwerdegericht an Anträge gebunden ist
III. Beiladung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beigeladene dürfen eigene Anträge stellen, sind Beteiligte des Verfahrens ■ Beiladung erst durch OLG möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Interessen des Unternehmens müssen durch Beschluss schwerwiegend berührt werden, idR das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen
IV. Mündliche Verhandlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundsätzlich erforderlich, § 120, § 69 GWB, Ausnahmen: keine Sachentscheidung oder Einverständnis der Parteien 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anwaltszwang, Ausnahme bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts
V. Entscheidung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sofortige Beschwerde ist begründet: Aufhebung Entscheidung der Vergabekammer und eigene Entscheidung oder Verpflichtung der Vergabekammer, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des OLG über die Sache erneut zu entscheiden ■ Auf Antrag: Feststellung Rechtsverletzung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Entscheidung durch Beschluss

Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass wir die Regelungen des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes 2009 dabei noch nicht eingearbeitet haben.